

§ 5

(1) Der Strafvollzug an Jugendlichen soll diese zur bewußten gesellschaftlichen Disziplin, Verantwortung und Arbeit führen. Die Erziehung ist so auszugestalten, daß sie der Entwicklung gesellschaftlich nützlicher Verhaltensweisen und der Gewöhnung an eine sinnvolle Freizeitgestaltung dient.

(2) Den zu Freiheitsstrafe oder Einweisung in ein Jugendhaus Verurteilten ist, den Besonderheiten dieser Strafarten und deren Strafzweck entsprechend, durch eine differenzierte staatsbürgerliche Erziehung und Bildung sowie berufliche Qualifizierung zu helfen, nach ihrer Entlassung einen ihren Leistungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz in der sozialistischen Gesellschaft einzunehmen. Durch Zirkel, Arbeitsgemeinschaften, Kultur- und Sportgruppen, Aktivs und Kommissionen sind die Jugendlichen in den Prozeß der Erziehung und Bildung einzubeziehen.

Erläuterung

Die Erziehung der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik zu sozialistischen Persönlichkeiten ist die beste Voraussetzung dafür, daß Rechtsverletzungen junger Menschen vorgebeugt und die sozialistische Gesetzlichkeit gefestigt wird. Unter diesem Aspekt muß auch der besondere Zusammenhang zwischen der sozialistischen Bildung und Erziehung der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik, vor allem auf der Grundlage

- des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. Februar 1965,
- des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik am Kampf um den umfassenden Aufbau des Sozialismus und die allseitige Förderung ihrer Initiative bei der Leitung der Volkswirtschaft und des Staates, in Beruf und Schule, bei Kultur und Sport — Jugendgesetz der DDR — vom 4. Mai 1964 sowie
- des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik „Jugend und Sozialismus“ vom 31. März 1967

und der Normen der sozialistischen Rechtspflege gesehen werden.¹⁷

Aus diesem Grunde haben auch die Prinzipien der sozialistischen Jugendpolitik in den neuen Normen des sozialistischen Strafrechts ihren Niederschlag gefunden. Dabei wurde davon ausgegangen, daß die Bildung und Erziehung der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik zu klassenbewußten, hochgebildeten sozialistischen Persönlichkeiten einen einheitlichen, umfassenden Prozeß darstellt, der auch die Kenntnis und Einhaltung der Normen der sozialistischen Moral und der sozialistischen Gesetzlichkeit einschließt.¹⁸

¹⁷ Die angeführten Rechtsnormen sind in der Gesetzessammlung für den Strafvollzug, Teil C 1/1 sowie im Teil A 6/1 und 6/2 erfaßt.

¹⁸ Vgl. dazu Lange, „Die Aufgabe: Erziehung unserer Jugend zu sozialistischen Persönlichkeiten“, veröffentlicht in: „Das neue Strafrecht — bedeutsamer Schritt zur Festigung unseres sozialistischen Rechtsstaates“, a. a. O., S. 57—58.